

CSPO-FINANZREGLEMENT

VOM 9. NOVEMBER 2017

I. KAPITEL

Allgemeine Grundsätze

Art. 1 Grundsatz

¹Das vorliegende Finanzreglement regelt den Finanzhaushalt der Christlichsozialen Volkspartei Oberwallis (CSPO).

²Es wird vom Parteivorstand erlassen und der Parteiversammlung zur Genehmigung unterbreitet (Art. 30 der totalrevidierten Statuten vom 9. November 2017).

³Bei den nachfolgenden Funktionsbezeichnungen zur Vereinfachung nur die männliche Form gewählt, diese gilt immer auch für die weibliche Form.

Art. 2 Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt ist nach den Grundsätzen der Jährlichkeit, Notwendigkeit und Sparsamkeit zu führen und wird jährlich abgeschlossen.

II. KAPITEL

Zuständigkeiten

Art. 3 Parteivorstand

¹Der Parteivorstand hat die Oberaufsicht über den Finanzhaushalt der Partei (Art. 30 der Statuten).

²Er verabschiedet das Budget und die Jahresrechnung und beschliesst über alle Anträge betreffend das Finanzwesen, die ihm vom Leitenden Ausschuss oder der Revisionsstelle unterbreitet werden.

³Er nimmt die Berichte der Kontrollkommission entgegen und erteilt den mit der Rechnungsführung beauftragten Organen Entlastung.

Art. 4 Leitender Ausschuss

¹Der Leitende Ausschuss sorgt für eine ausgeglichene Jahresrechnung und die Einhaltung des Budgets.

²Er erstattet dem Parteivorstand Bericht über den Stand der Finanzen und unterbreitet ihm die nötigen Vorschläge zur Mittelbeschaffung.

Art. 5 Finanzchef

¹Der Finanzchef wird von der Parteiversammlung gewählt und ist Mitglied des Leitenden Ausschusses (Art. 32 Statuten).

²Er ist verantwortlich für die Buchführung und das allgemeine Rechnungswesen der Partei unter Einhaltung der Bestimmungen der Statuten und des vorliegenden Finanzreglementes, sowie der Beschlüsse der zuständigen Parteiorgane.

³Er überwacht die Tätigkeit des Geschäftsführers im Bereich des Rechnungswesens und erteilt ihm die nötigen Weisungen.

⁴Ist kein Geschäftsführer bestimmt, übernimmt der Finanzchef dessen Aufgaben (gem. Artikel 6).

⁵Er erstattet dem Leitenden Ausschuss regelmässig Bericht über den Finanzhaushalt der Partei.

Art. 6 Geschäftsführer

¹Der Geschäftsführer ist unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen mitverantwortlich für die Buchführung und das allgemeine Rechnungswesen der Partei.

²Er hat namentlich nachfolgende Aufgaben:

- a) Kassa- und Rechnungsführung;
- b) Erstellung der Budget- und Rechnungsentwürfe in Zusammenarbeit mit dem Finanzchef zuhanden des Parteipräsidiums;
- c) Inkasso der verschiedenen Beiträge und Forderungen der Partei;
- d) Bezahlung der Rechnungen unter Beachtung der im Finanzreglement festgelegten Ausgabenkompetenz;
- e) Überweisung der Anteile an den Mitgliederbeiträgen an die Orts- und Bezirksparteien;
- f) Auszahlung der Gehälter und Spesen der Angestellten und Beauftragten gemäss den Weisungen der zuständigen Organe.

³Der Geschäftsführer hat dem Finanzchef, Leitenden Ausschuss und der Revisionsstelle jederzeit die verlangten Belege auszuhändigen und die nötigen Auskünfte zu erteilen.

Art. 7 Revisionsstelle

¹Die Revisionsstelle überprüft alljährlich die Rechnungsführung der Partei, erstattet dem Parteivorstand Bericht und stellt die Anträge auf Entlastung der Parteiorgane.

III. KAPITEL

Einnahmen

Art. 8 Einnahmequellen

Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch

- a) Mitgliederbeiträge,
- b) Beiträge der Behördenmitglieder,
- c) Gesinnungsbeiträge höherer Beamter und Amtsinhaber,
- d) Sonderbeiträge der Grossratsfraktion,
- e) Wahlkampfbeiträge der Kandidaten/Kandidatinnen der Ständerats-, Nationalrats- und Staatsratswahlen,
- f) Verrechnung von Dienstleistungen der Stabsstellen,
- g) Inseraten- und Abonnementserträge,
- h) Beiträge von Vereinigungen,
- i) Spenden, Zuwendungen, Erträge aus besonderen Aktionen und andere Einnahmen.

Art. 9 Mitgliederbeiträge

¹Die Mitgliederbeiträge belaufen sich auf:

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| a) Einzelmitglied | Fr. 50.-- |
| b) Ehepaare | Fr. 80.-- |
| c) Jugendliche bis 25 Jahre | Fr. 10.— |

Diese werden von der Parteiversammlung auf Antrag des Parteivorstandes festgelegt.

²Von den jährlichen Mitgliederbeiträgen wird jeweils 1 (ein) Franken pro Mitglied für die Äufnung eines Sozialfonds verwendet (Sozialfranken). Der Leitende Ausschuss verwendet diesen Fonds zur regelmässigen Ausrichtung von Sozialbeiträgen an bedürftige Personen und Institutionen.

³Den Orts- und Bezirksparteien werden folgende Ansprüche überwiesen:

- Ortspartei: 20% des Mitgliederbeitrages der jeweiligen Ortspartei;

- Bezirkspartei: 10% des Mitgliederbeitrages im jeweiligen Bezirk.

Der Finanzchef/Geschäftsführer erstellt pro Rechnungsjahr die entsprechenden Abrechnungen. Massgebend für die Überweisung ist grundsätzlich der Wohnsitz des Mitgliedes zum Zeitpunkt der Einzahlung des Mitgliederbeitrages.

⁴Der leitende Ausschuss entscheidet in allen Sonderfällen betreffend die Mitgliederbeiträge.

Art. 10 Beiträge der Behördenmitglieder

¹Die jährlichen Beiträge der *amtierenden*, von der Partei oder der Fraktion zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder eidgenössischer und kantonaler Behörden betragen :

Bundesrat	Fr.	30'000.-
Ständerat	Fr.	8'000.-
Nationalrat	Fr.	6'000.-
Staatsrat	Fr.	15'000.-
Staatskanzler	Fr.	8'000.-
Präfekt	Fr.	500.-
Vizepräfekt	Fr.	300.-
Grossrats-Präsident	Fr.	4'000.-
Grossrats-1. Vizepräsident	Fr.	3'000.-
Grossrats-2. Vizepräsident	Fr.	2'000.-
Grossrat	Fr.	1'000.-
Grossrats-Suppleant	Fr.	400.-
Bundesrichter	Fr.	15'000.-
Kantonsrichter	Fr.	2'500.-
Kantonsersatzrichter	Fr.	1'500.-
Staatsanwalt	Fr.	2'000.-
Bezirksrichter	Fr.	1'500.-

² In Sonderfällen legt der Leitende Ausschuss den Beitrag im Einvernehmen mit dem Betroffenen fest.

³ Die Bezahlung eines Behördenmitglieder-Beitrages entbindet von der Pflicht zur Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages.

Art. 11 Gesinnungsbeiträge / Spenden

¹Gesinnungsbeiträge sind freiwillige Jahresbeiträge von höheren Beamten und Amtsinhabern, die zwar nicht aufgrund eines Vorschlagsrechtes der Partei oder Fraktion gewählt wurden, sowie von ehemaligen Behördenmitgliedern, die Mitglieder der CSPO sind.

²Als Richtwert für die Gesinnungsbeiträge gilt ein jährlicher Beitrag von Fr. 300.—und mehr.

³Höhere freiwillige Spenden werden dankend angenommen.

⁴Die Bezahlung eines Gesinnungsbeitrages entbindet von der Pflicht zur Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages.

⁵Der Leitende Ausschuss organisiert jährlich einen Anlass für diejenigen Personen, welche die Partei finanziell unterstützen.

Art. 12 Sonderbeitrag der Grossratsfraktion

Die Grossratsfraktion leistet im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten nebst den persönlichen Beiträgen der Grossräte und Suppleanten einen zusätzlichen Beitrag, der alljährlich zwischen dem Leitenden Ausschuss und der Fraktion vereinbart wird. Dieser Sonderbeitrag sollte grundsätzlich 50 % des Kantonsbeitrages betragen.

Art. 13 Wahlbeiträge

¹Die Kandidaten der Ständerats-, Nationalrats- und Staatsratswahlen beteiligen sich unabhängig von allen übrigen Beiträgen an den Kosten des Wahlkampfes durch persönliche Wahlkampfbeiträge.

²Das Wahlbudget und die Wahlkampfbeiträge werden vom Leitenden Ausschuss im Einvernehmen mit den Kandidaten vorgängig festgelegt.

³Für die von der Partei zu tragenden Restkosten an den Wahlen sind nach Möglichkeit jährliche Rückstellungen vorzunehmen.

Art. 14 Verrechnung von Dienstleistungen

¹Besondere Dienstleistungen der Geschäftsstelle oder anderer Kommissionen der Partei werden verrechnet.

²Die Tarife werden vom Finanzchef festgelegt, wobei eine Kostendeckung anzustreben ist.

Art. 15 Besondere Aktionen

Der Leitende Ausschuss kann zur Sicherstellung eines ausgeglichenen Finanzhaushaltes jederzeit die Durchführung von besonderen Aktionen oder Gründung von Vereinigungen beschliessen. Auf die Bedürfnisse und Verhältnisse der Orts- und Bezirksparteien ist dabei gebührend Rücksicht zu nehmen.

Art. 16 Erhebung der Beiträge

Sämtliche Beiträge werden von der Geschäftsstelle jährlich erhoben.

Art. 17 Erlass der Beiträge

Auf begründetes Gesuch hin kann der Leitende Ausschuss die Beiträge und anderen Forderungen teilweise oder ganz erlassen.

IV. KAPITEL

Ausgaben

Art. 18 Notwendigkeit

Alle Ausgaben sind auf ihre Notwendigkeit und Dringlichkeit zu prüfen.

Art. 19 Budgetierung

¹Alle ordentlichen Ausgaben sind ins Budget aufzunehmen.

²Ausserordentliche Ausgaben, die nicht budgetiert wurden, sind im Rahmen der Ausgabenkompetenzen gemäss Art. 20 dieses Reglementes von den zuständigen Organen zu beschliessen und bei der Rechnungsablage zu begründen.

Art. 20 Ausgabenkompetenzen

¹Die Kompetenzen für ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets werden pro Jahr wie folgt festgelegt :

Finanzchef	bis Fr.	2'000.-
Parteipräsident	bis Fr.	3'000.-
Leitende Ausschuss	bis Fr.	5'000.-
Parteivorstand	bis Fr.	10'000.-

²Alle übrigen Ausgaben sind vom Parteivorstand vorgängig zu beschliessen.

Art. 21 Unterschriftenregelung

¹Die Partei verpflichtet sich grundsätzlich mit Kollektivunterschrift zu zweien von Parteipräsident bzw. Vizepräsident und Geschäftsführer oder Finanzchef.

²Im Zahlungsverkehr sind der Parteipräsident, der Vizepräsident, der Finanzchef und der Geschäftsführer einzeln unterschreibungsberechtigt.

V. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 22 Inkrafttreten

Dieses Finanzreglement tritt mit seiner Genehmigung durch den Parteikongress vom 9. November 2017 am 1. Januar 2018 in Kraft und hebt alle früheren Bestimmungen auf.